

II=2505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER

FÜR JUSTIZ

7090/1-Pr 1/81

1143/AB

1981-06-09

An den

zu 1147/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1147/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1147/J), betreffend die Angemessenheit der über Suchtgifthändler verhängten Strafen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 3:

In dem in der Tageszeitung "Kurier" vom 7.4.1981 erschienenen Artikel "Schwere Strafen für Heroinhandel" sind die über Alfred und Johann K. verhängten Strafen richtig, wenn auch nicht ganz vollständig, wiedergegeben. Bei einer im Gesetz angedrohten Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe und einer zusätzlichen Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen hat das Gericht im vorliegenden Fall Freiheitsstrafen in der Dauer von vier und vier-einhalb Monaten und Geldstrafen von 150 Tagessätzen zu S 200,-, bzw. von 200 Tagessätzen zu S 100,- verhängt. Keinem der beiden Angeklagten wurden die Strafen bedingt nachgesehen.

Der den Ausgangspunkt der Anfrage bildende Zeitungsartikel erwähnt nicht, daß es sich lediglich um eine Verurteilung nach § 16 SGG - und nicht nach § 12 SGG - handelt. Das Verbrechen nach § 12 SGG in der Fassung des SGG-Novelle 1980 erfordert die abstrakte Gefährdung eines größeren, unbestimmten Personenkreises. Diese potentielle Gemeingefahr muß vom Tätervorsatz umfaßt sein. Um dies annehmen zu können, genügt es nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes nicht, daß der Täter bloß um die Gefährlichkeit weiß. Es muß festgestellt werden, wie das Suchtgift nach den Vorstellungen des Täters

- 2 -

weiter verteilt werden sollte. Ist die Suchtgiftmenge vom Täter ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt oder will er sie nur einigen wenigen Personen ausschließlich für deren Eigengebrauch weitergeben, so liegt eine Gemeingefahr nicht im Vorsatz des Täters. Im vorliegenden Fall wurde das Suchtgift nach den Ergebnissen der Voruntersuchung nur an vier Personen weitergegeben, wobei deren Angaben, es nur für den Eigenbedarf erworben und verwendet zu haben, nicht widerlegt werden konnten. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hielt daher nur das Vergehen nach § 16 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 SGG für erweisbar und brachte einen Strafantrag in diese Richtung ein. Das Gericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Angeklagten im Sinn des Strafantrags schuldig gesprochen.

Zu 2:

Das gegenständliche Urteil wurde von einem Einzelrichter des Kreisgerichtes Korneuburg gefällt.

Zu 4:

Wertersatz- bzw. Verfallersatzstrafen konnten über die Angeklagten nicht verhängt werden, weil beide nur des Vergehens nach § 16 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 SGG schuldig erkannt wurden. Bei diesem Vergehen ist - anders als beim Verbrechen nach § 12 SGG - eine Verfallersatzstrafe nicht vorgesehen.

Zu 5:

Das Gericht wertete als mildernd bei beiden Beschuldigten das Geständnis und bei Alfred K. überdies dessen Unbescholtenheit, als erschwerend hingegen bei beiden Beschuldigten die Fortsetzung der Tat durch einen längeren Zeitraum.

Zu 6 bis 11:

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Korneuburg hat noch in der Hauptverhandlung in Ansehung beider Angeklagter Berufung wegen zu geringer Strafe angemeldet. Mit diesem

- 3 -

in der Folge auch ausgeführten Rechtsmittel wird eine Erhöhung sowohl der Freiheits- als auch der Geldstrafen angestrebt.

Zu 12:

Die Angeklagten selbst haben gegen das Urteil kein Rechtsmittel angemeldet.

Zu 13 und 14:

Das Kreisgericht Korneuburg hat den Strafact am 2.6.1981 dem Oberlandesgericht Wien zur Entscheidung über die Berufung der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist bisher nicht ergangen.

Zu 15 und 16:

Nach meiner Ansicht ist es verfehlt, im Zusammenhang mit Staftbemessungen, die in konkreten Einzelfällen von Gerichten vorgenommen werden, von schweren oder weniger schweren Strafen zu sprechen. Bei der Strafbemessung, die im übrigen ein Akt des richterlichen Ermessens ist, geht es vielmehr einzig und allein darum, ein der Schuld des Täters angemessenes Strafmaß zu finden. Im vorliegenden Fall ist es nun Sache des zuständigen Rechtsmittelgerichts in unabhängiger Rechtsprechung über die Angemessenheit der vom Erstgericht vorgenommenen Strafbemessung zu entscheiden.

Generell gesehen ist die Strafzumessungspraxis der Gerichte in Strafsachen wegen Suchtgiftdelikten durchaus nicht als auffallend mild zu bezeichnen. Die Strafen werden den besonderen spezial- und generalpräventiven Erfordernissen auf diesem Gebiet in aller Regel gerecht. Wo dies nicht der Fall ist, machen die Staatsanwaltschaften, wie auch in allen anderen Strafsachen, von ihrer Rechtsmittelbefugnis Gebrauch. Für die Einführung einer Berichtspflicht in Suchtgiftstrafsachen, die auch bisher nicht bestanden hat, sehe ich keine Notwendigkeit.

4. Juni 1981

